

**Besitzergreifung der mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten vormals Preußischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise**

Quelle: [Preuß. GS 1815 S. 193](#)

---

— 193 —

(No. 302.) Patent wegen Besitzergreifung der mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten vormals Preußischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise.<sup>a</sup> Vom 21sten Juni 1815.

<sup>a</sup> fehlender Punkt eingefügt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun hiermit jedermann kund:

Nachdem in Folge der mit Unsern Verbündeten bestehenden Traktaten und in Übereinkunft unser den auf dem Kongreß zu Wien vereinigt gewesenen Mächten, die von Uns vormals im Nieder- und Obersächsischen Kreise besessenen und in dem glorreichen Feldzuge des Jahres 1813. wieder eroberten Länder und Länderantheile an Uns zurückgefallen sind: so nehmen Wir Kraft dieses Patents in Besitz, und einverleiben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit folgend benannte Länder, Distrikte und Ortschaften: Die **Altmark**, das Herzogthum **Magdeburg** auf dem linken Elbufer nebst dem **Saalkreise**, das Fürstenthum **Halberstadt** nebst den Herrschaften **Derenburg** und **Hasserode**, den vormals schon von Uns besessenen Theil der Grafschaften **Mannsfeld** und **Hohenstein**, die Grafschaft **Wernigerode**, die Städte und Gebiete **Quedlinburg**, **Nordhausen** und **Mühlhausen**, das **Eichsfeld** und die Stadt und Gebiet **Erfurt** mit ihrem Zubehör, so wie auch den **Kottbusser Kreis**.

Wir vereinigen überdies mit diesen Ländern folgende Enclaven, nämlich in Folge des zwischen Uns und des Königs von Großbritannien und Hannover Majestät abgeschlossenen Tauschvertrages die Ämter **Klötze** und **Elbingerode** und die Dörfer **Rüdigershagen** und **Gänseteich**; so wie auch in Folge der allgemeinen auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Bestimmungen die vormalige Reichsbaronie **Schauen**.

— 194 —

Wir fügen Unsern Königlichen Titeln hinzu die Titel dieser Länder, lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen, Unser Königliches Wappen anheften.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so ertheilen Wir Unserm Staatsminister **von der Reck** Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Wir

versichern dagegen den Einwohnern der hiermit in Besitz genommenen Länder denjenigen Schutz, dessen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte.

Wir werden mit sorgfältiger Berücksichtigung der älteren Verfassung und örtlichen Verhältnisse, die hiermit in Besitz genommenen Länder einer ständischen Verfassung, die ihren Bedürfnissen gemäß ist, theilhaftig werden lassen, und dieselbe der Verfassung anschließen, die Wir im Allgemeinen Unsern Staaten gewähren werden.

Die Behörden, welchen bereits vorläufig die Verwaltung der vorbenannten Länder von Uns übertragen ist, sind hierdurch angewiesen, nunmehr die vollständige Besitznahme auszuführen, und die solchergestalt in Besitz genommenen Länder und Distrikte Unsern Ministerial-Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

(L. S.)

**Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin  
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)